

Werthaltigkeit der Forderung bei einer räuberischen Erpressung, §§ 253, 255 StGB

BGH, Urt. v. 9.6.2021 – 2 StR 13/20 (LG Aachen)

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angeklagte A, der zahlungsunfähig war und über kein pfändbares Einkommen und Vermögen verfügte, stieg mit B (gesondert verfolgt) in das Taxi des C ein. A ging davon aus, dass B den Fahrpreis (110 €) bezahlen werde. Als sich A und B nach Ankunft einfach entfernten, stellte C den A zur Rede. A erwiderte, dass er kein Geld habe, ihm aber einen Personalausweis und eine spätere Zahlung anbieten könne, doch C lehnte das ab. A war bewusst, dass C einen Anspruch auf sofortige Zahlung des Fahrpreises (auch) gegen ihn hatte und dass C ihn deswegen – etwa um eine Feststellung der Personalien durch die Polizei zu erzwingen – auch festhalten durfte. Es kam zum Gerangel, A entkam und C rief die Polizei. Als C den A einholte, forderte A den B auf „Hol mal Stock! Den schlagen wir!“ B griff zu seinem Hosensack und erwiderte: „Es reicht! Ich hole mein Messer!“ A, der die Drohung billigte, ging mit B auf C zu. C nahm die Drohung sehr ernst und ging hinter einem geparkten Fahrzeug in Deckung. A und B nutzten dies zur Flucht.

II. Entscheidungsgründe

Entgegen der Auffassung der Revision und des GBA liegt insbesondere ein Vermögensschaden vor. Voraussetzung für den Eintritt des vom Tatbestand vorausgesetzten Vermögensschadens ist in diesen Fällen, dass die Forderung werthaltig ist. Wer auf die Geltendmachung einer wertlosen, weil gänzlich uneinbringlichen Forderung verzichtet, erleidet dadurch keinen Vermögensschaden. Soweit der GBA davon ausgeht, es sei nicht belegt, dass nachträgliche Bemühungen des Zeugen, den Fahrpreis gerichtlich geltend zu machen, Erfolg haben könnten, weil der Angekl. zahlungsunfähig sei und über kein pfändbares Einkommen oder Vermögen verfüge (so noch die Begründung des BGH, Beschluss v. 17.8.2006 - 3 StR 279/06), vermag der Senat dem nicht zu folgen. Auf Grund der aus dem Beförderungsvertrag bestehenden, einredefreien Forderung kann der Gesch. einen Titel erwirken, bei dem gem. § 197 I Nr. 3 BGB erst 30 Jahre nach Rechtskraft Verjährung eintritt. Dass angesichts dieses langen Zeitraums nachträgliche Bemühungen des Gesch. zur Vollstreckung seiner Forderung erfolgreich sein können, hat das LG angesichts der von ihm festgestellten und gewürdigten persönlichen Lebensumstände und wirtschaftlichen Situation des zur Tatzeit 25 Jahre alten, nicht drogenabhängigen, über eine Wohnung verfügenden und arbeitsfähigen Angekl. ohne Rechtsfehler angenommen.

III. Problemstandort

In der Entscheidung geht es um die Frage, wann eine Forderung noch „werthaltig“ ist i.R.d. Tatbestandsmerkmals des „Vermögensschadens“. Es genügt nicht nur pauschal auf eine Zahlungsunfähigkeit der beschuldigten Person abzustellen, weil sie über kein pfändbares Einkommen oder Vermögen verfügt. V.a. unter Berücksichtigung des langen Zeitraums der Geltendmachung der Forderung ist die zukünftige Entwicklung des Tätervermögens zu berücksichtigen.